

8. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf vom 21.12.2012

vom 23.12.2020

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S.706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6, Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Sommerreinigung (Absätze 1 bis 3) beträgt bei einmal wöchentlicher Reinigung je Frontmeter jährlich:

Kategorie 1:	1,35 Euro
Kategorie 2:	1,21 Euro
Kategorie 3:	1,14 Euro
Kategorie 4 (1 x wöchentlich):	1,08 Euro
Kategorie 4 (2 x wöchentlich):	2,27 Euro
Kategorie 4 (3 x wöchentlich):	3,41 Euro

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Artikel 2

§ 6, Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Für den Winterdienst wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungs-gebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

Kategorie 1:	0,47 Euro
Kategorie 2:	0,43 Euro
Kategorie 3:	0,40 Euro
Kategorie 4:	0,38 Euro

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

6

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung 8. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf vom 21.12.2012

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 23.12.2020



Peter Horstmann
Bürgermeister